Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1926	Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 13053.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Wagenfelder Aue an den Kreis Diepholz. Vom 11. Januar 1926.

Dem Kreise Diepholz wird gemäß dem § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Wagenfelder Aue von der Einmündung der Flöthe bis zur Helmsmühle übertragen.

Berlin, den 11. Januar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13054.) Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, vom 24. November 1925. Vom 8. Februar 1926.

Auf Grund des Artikels 3 des Staatsgesetzes, betreffend Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen, vom 24. November 1925 (Gesetzsamml. S. 161) wird folgendes verordnet:

1. Die Rechte des Staates werden von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten ausgeübt.
2. Über die im Artikel 2 Abs. 1 vorgesehene Beschwerde entscheidet der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister.

Berlin, den 8. Februar 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker.

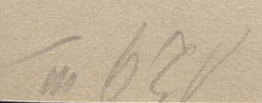
(Nr. 13055.) Erste Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken. Vom 9. Februar 1926.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird verordnet:

§ 1.

Für die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen, die von den Rentenbanken ausgegeben sind, gelten nachstehende Vorschriften.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 27. Februar 1926.)



§ 2.

Für die im § 1 genannten Ansprüche aus Rentenbriefen der Rentenbanken für

a) die Provinzen

1. Ost- und Westpreußen (Preußen),
2. Brandenburg,
3. Pommern,
4. Posen,
5. Schlesien,
6. Sachsen,
7. Schleswig-Holstein,
8. Hannover,
9. Westfalen und die Rheinprovinz,
10. Hessen-Nassau und

b) das frühere Herzogtum Lauenburg

wird je eine Teilungsmasse gebildet.

§ 3.

In die Teilungsmasse fließen:

a) die Eingänge aus den der Rentenbank bei Ablauf des 13. Februar 1924 zustehenden Renten;
b) die Eingänge aus den Renten, deren Aufwertung nach den §§ 14 und 15 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung erfolgt ist;
c) die zur freiwilligen Tilgung der Renten (a und b) gemäß §§ 23ff. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) eingehenden Beträge;
d) die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Bestände des Amortisationsfonds (§§ 38 und 39 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850);
e) ein Anteil an den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Beständen des gemeinschaftlichen Reservefonds der Rentenbanken. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis des zu errechnenden Kapitalwerts der der Rentenbank zustehenden Renten zu der Summe des Kapitalwerts sämtlicher Rentenbankrenten;
f) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

§ 4.

Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an finden die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) über die Auslosung von Rentenbriefen in Ansehung der aufgewerteten Rentenbriefe keine Anwendung.

§ 5.

(1) Im August eines jeden Jahres, erstmalig bis zum 31. August 1926, hat die Direktion der Rentenbank den Gesamtgoldmarkbetrag der Rentenbriefe, die nach dem Stande vom letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahrs an der Verteilung teilnehmen, und den am letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahrs vorhandenen Gesamtbestand der Teilungsmasse einmal im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Dabei ist zur Berechnung der Teilungsmasse der Kapitalwert der Renten, soweit nicht ein anderer Aufwertungsbetrag durch Gesetz oder rechtskräftige Entscheidung festgesetzt ist, mit 25 vom Hundert des nach § 6 dieser Verordnung festzustellenden Goldmarkkapitalwerts in der Weise anzusetzen, daß als Ablösungstermin für die am 1. April und 1. Oktober übernommenen Renten jeweils der 31. März, für die am 1. Januar und 1. Juli übernommenen Renten jeweils der 30. Juni zugrunde zu legen ist.

(3) Bei den vom Jahre 1927 ab vorzunehmenden Veröffentlichungen ist anzugeben, ob und in welchem Ausmaße Herabsetzungen des Aufwertungsbetrages auf Grund des § 8 oder des § 15 des Aufwertungsgesetzes eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 6.

(1) Der Goldmarkkapitalwert der im § 3 a und b dieser Verordnung bezeichneten Renten ist nach den Vorschriften des § 23 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112), des § 6 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279) und des § 23 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) über die Berechnung des Ablösungskapitals zu bestimmen.

(2) Dabei ist als Tag des Erwerbes der Renten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes der Tag maßgebend, zu dem die Renten auf die Rentenbank übernommen sind.

§ 7.

(1) Sind aus der Aufwertung der auf einem Grundstücke lastenden Rentenbankrenten gemäß § 31 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes weniger als zehn Reichsmark jährlich zu entrichten, so hat die Zahlung in einer Summe am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu erfolgen.

(2) Auf die zunächst fällig werdenden Jahresleistungen sind die Goldmarkbeträge der Ablösungssummen anzurechnen, die auf die im § 3b dieser Verordnung bezeichneten Renten gezahlt worden sind.

(3) Übersteigt der Goldmarkbetrag der gezahlten Ablösungssumme die Summe der Jahresleistungen, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 8.

Zinsscheine der Rentenbriefe werden nicht eingelöst. Neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 9.

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Rentenbriefe gilt als Ausgabetag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes der Rentenübernahmetermin, für den die Rentenbriefe ausgefertigt sind.

(2) Bei der Berechnung des Goldmarkbetrags im Sinne des Abs. 1 bleibt der Zinsfuß der Rentenbriefe unberücksichtigt.

§ 10.

Aus Mitteln des Reservefonds angekaufte Rentenbriefe nehmen an der Verteilung nicht teil.

§ 11.

(1) Die Rentenbriefgläubiger werden in der Weise befriedigt, daß sie im Verhältnis der nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes und des § 9 dieser Verordnung festzustellenden Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche Goldrentenbriefe erhalten, die in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil anzurechnen sind.

(2) Die näheren Vorschriften, insbesondere über Verzinsung und Einlösung der Goldrentenbriefe, bleiben einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1926

Der Preußische Justizminister.	Der Preußische Finanzminister.	Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Fritze.	Höpker Aschoff.	In Vertretung: Ramm.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. Im Justiz-Ministerial-Blatte für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 2 vom 15. Januar 1926 S. 12 und 13 ist eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 9. Januar 1926 über Spruchstellen in Aufwertungssachen verkündet, die am 16. Januar 1926 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Januar 1926.

Preußisches Justizministerium.

---

2. Im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 4 vom 6. Januar 1926 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. Januar 1926 über die staatliche Prüfung von Schweinepestserum verkündet, die am 1. Februar 1926 in Kraft tritt.

Berlin, den 29. Januar 1926.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Amtsblätter der Regierung in Minden Nr. 2 S. 8, ausgegeben am 9. Januar 1926, und der Regierung in Münster Nr. 3 S. 12, ausgegeben am 16. Januar 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. November 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 51 S. 370, ausgegeben am 19. Dezember 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Dezember 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Westfalen, Aktiengesellschaft in Bochum, für die Herstellung einer 100 000 Volt-Doppelleitung von der Station Witten a. d. Ruhr nach der Station Emscher an der Südgrenze der Stadt Recklinghausen durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 3 S. 20, ausgegeben am 16. Januar 1926;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Dezember 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Stormarn für den Bau oder Umbau der für die Versorgung des Kreises mit elektrischem Strome erforderlichen Verteilungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 4 S. 17, ausgegeben am 23. Januar 1926;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den Verordnungen über das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 3 S. 11, ausgegeben am 16. Januar 1926;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Dezember 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 2 S. 10, ausgegeben am 9. Januar 1926;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1925 über die Genehmigung einer Änderung der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 2 S. 10, ausgegeben am 9. Januar 1926;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Dezember 1925 über die Genehmigung des fünften Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe 1924) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 3 S. 9, ausgegeben am 16. Januar 1926;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Dezember 1925 über die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft vom 16. Dezember 1925 durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 9. Januar 1926;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Pommern, Aktiengesellschaft in Stettin, für den Bau von Verteilungsleitungen innerhalb des Netzekreises und des Kreises Deutsch Krone durch das Amtsblatt der Regierung in Schneidemühl Nr. 4 S. 23, ausgegeben am 30. Januar 1926;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Januar 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau einer Parallelhochspannungsleitung neben der bereits bestehenden Leitung vom Kraftwerke Harbke bis in die Gegend von Reinsdorf durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 5 S. 19, ausgegeben am 30. Januar 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.